

Christoph Utiger
Brandschutzexperte VKF
Direktwahl 041 726 90 85
christoph.utiger@zg.ch

6301 Zug, 10. September 2015

Pflichtenheft Sicherheitsbeauftragter Brandschutz

Pfarreiheim Kirchbühl Cham



Objekt:	Saal Pfarreiheim Kirchbühl
Gemeinde:	6330 Cham
Strasse:	Kirchbühl 10
Eigentümer:	Kath. Kirchgemeinde Cham-Hünenberg, Kirchbühl 10, 6330 Cham
Sicherheitsbeauftragter:	verantwortlicher Hauswart (derzeit Herr Bruno Schnurrenberger)

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Pflichtenheftes Sicherheitsbeauftragter Brandschutz gelten für Eigentümer- und Nutzerschaften von Bauten und Anlagen oder Betrieben, in denen aufgrund ihrer Art und Grösse oder der vorhandenen Brandgefahren und Personenbelegungen zur Gewährleistung der Brandsicherheit ein Sicherheitsbeauftragter des Brandschutzes erforderlich ist.

2. Grundsatz

Eigentümer- und Nutzerschaften von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit, notwendigen Massnahmen zu treffen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz, sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

3. Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE)

3.1 Notwendigkeit

Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) zu bestimmen und auszubilden.

3.2 Stellung im Betrieb

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sind Mitglieder der Betriebsleitung und dieser direkt verantwortlich.

Die Stellung der Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) innerhalb des Betriebes, sowie deren Weisungsbefugnisse, sind in einem Pflichtenheft zu regeln.

Die Stellvertretung ist zu gewährleisten.

3.3 Ernennung und Meldung

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) und deren Stellvertreter sind über ihre Ernennung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Sie sind dem Amt für Feuerschutz und der Feuerschau der Gemeinde schriftlich zu melden, in deren Gebiet die Baute, die Anlage oder der Betrieb liegt.

Das gleiche Verfahren gilt bei Mutationen.

3.4 Pflichtenheft

Die Betriebsleitung erstellt ein Pflichtenheft, in dem die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) festgelegt sind.

Das Pflichtenheft ist dem Amt für Feuerschutz und der Feuerschau der Gemeinde einzureichen.

Durch die Betriebsleitung sind mindestens festzulegen:

- Stellung und Verantwortung;
- Kompetenzen und Pflichten;
- finanzielle Mittel;
- erforderliche Zeit für die Ausübung der Tätigkeit;
- Informationsfluss;
- Zutrittsberechtigung in alle Räume.

3.5 Pflichten, Kompetenzen und Information

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften.

Sie sind für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen, betrieblichen und organisatorischen Brandschutzes verantwortlich. Dies insbesondere auch bei geplanten baulichen, technischen oder betrieblichen Veränderungen.

Pflichten und Kompetenzen der Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) sind objektspezifisch an die Verhältnisse der Veranstaltung oder Betriebe anzupassen.

Der Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) hat die Betriebsleitung zu informieren

- über sicherheitswidrige Zustände, die er nicht in eigener Kompetenz beheben kann
- periodisch über den Stand der Sicherheitskontrollen im Gebäude oder Betrieb

Der Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) oder dessen Stellvertreter ist zur Einstellung des Betriebes oder der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit dienende Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsbereit sind oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden. Er trifft die Entscheidung über die Evakuierung des Gebäudes. Je nach Notfallplanung kann diese Entscheidung an andere Organisationen übertragen werden. Für diesen Fall müssen die Zuständigkeiten, Verantwortungen und Kompetenzen schriftlich geregelt werden.

Der Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) erstellt ein Sicherheitsdispositiv mit Notfallplan für folgende drei Nutzungsvarianten: *Saalbestuhlung, Bankett und Saalunterteilung.*

3.6 Baulicher Brandschutz

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen durch Kontrolle und Wartung für einen einwandfreien Zustand des baulichen Brandschutzes, z.B. Flucht- und Rettungswege, Tragwerke, brandabschnittsbildende Wände und Decken, Brandschutzabschlüsse (Türen und Tore), Abschottungen in brandabschnittsbildenden Bauteilen (Wände und Decken), Materialien für den Ausbau.

3.7 Technischer Brandschutz

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen durch Kontrolle und Wartung für die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen für den technischen Brandschutz, wie: Löschgeräte, Sicherheitsbeleuchtungen mit Fluchtwegbeschilderungen, funktionsfähige Flucht- und Rettungswege und -türen, Ausschaltung Lüftungsanlagen und Schliessung Brandschutzklappen.

3.8 Betrieblicher Brandschutz

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen für die Durchsetzung von Massnahmen des betrieblichen und organisatorischen Brandschutzes. Diese umfassen insbesondere:

- Brandverhütung;
- Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen;
- Feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung;
- Mängelbehebung;
- Durchführung periodischer Kontrollen;
- Überwachung von Reparaturarbeiten;
- Erstellung der Brandfallplanung und den Betrieb der Alarmorganisation.

3.9 Kontrollaufgaben mit Periodizität

SIBEs erstellen für die **periodische Kontrolle** einen Kontrollplan. Dieser enthält:

- Art und Ort der zu kontrollierenden Einrichtungen, Installationen oder Bauteile
- Verantwortlichkeit der Kontrolle;
- Verantwortlichkeit zur Behebung von Mängeln;
- Umfang der Kontrolle (Aufgabenbeschrieb)

Kontrolle der baulichen Brandschutzeinrichtungen, wie

- Begehbarkeit und Funktion der Fluchtwege (4 x pro Jahr)
- Brandabschnittsbildende Wände und Decken, Abschottungen (1 x pro Jahr)
- Brandschutzabschlüsse Türen, Tore und Schiebetüren (2 x pro Jahr)

Kontrolle und Überwachung der technischen Brandschutzeinrichtungen, wie

- Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Funktionskontrolle und Erkennbarkeit der Rettungszeichen (2 x pro Jahr)
- Rauch- und Wärmeabzugsanlage inkl. Nachströmöffnungen (2 x pro Jahr)
- Brandfallsteuerung Lüftung und Brandschutzklappen (w.V.) (2 x pro Jahr)
- Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit Löschgeräte (2 x pro Jahr)
- Visuelle Überprüfung der Blitzschutzanlage auf Mängel (w.V.) (1 x pro Jahr)

Über die Kontrolle muss ein Protokoll erstellt werden. Allfällige Mängel müssen sofort behoben werden.

Laufende Kontrolle von technischen Betriebseinrichtungen, wie

- elektrische Anlagen und Einrichtungen
- Gasverbrauchsanlagen
- Wärme-, kälte- und lufttechnische Anlagen
- Küchenabluftanlagen (Fettfilter und Abluftkanäle reinigen)
- usw.

Überwachen von Bauarbeiten im Betrieb, wie

- Funkenerzeugende Arbeiten (Schweissen, Löten, Trennen, usw.), Erteilen von Bewilligungen für diese Arbeiten
- Auftauarbeiten
- Verwendung leichtbrennbarer Flüssigkeiten bei Maler- und Spritzarbeiten
- Verwendung von lösungsmittelhaltigen Materialien, wie Klebstoffe

Laufende Kontrolle der allgemeinen Ordnung, insbesondere

- Freihalten der Fluchtwege (Ausgänge, Korridore und Treppenhäuser)
- Dekorationen und Werbungen
- Ordnungsgemässe Lagerung von Brenn- und Betriebsstoffen
- Ordnungsgemässe Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten und Flüssiggasen
- Ordnungsgemässe Lagerung von Reinigungsmitteln und Chemikalien
- Einhaltung von Rauchverboten
- Ordnungsgemässe Entsorgung von Raucherabfällen in nicht brennbaren und verschliessbaren Behältern
- Abfallentsorgung brennbarer Abfälle

Die Brandschutzpläne sind nach jeder Änderung an die aktuelle Situation anzupassen.

Die Kontrollergebnisse werden ausgewertet und die erforderlichen Massnahmen angeordnet.

Alle Kontrollen sind mit Datum und Unterschrift zusammen mit dem Kontrollergebnis in einem Verzeichnis festzuhalten und auch aufzubewahren.

3.10 Alarmierung, Zusammenarbeit mit Notfallorganisationen

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass die gemeindliche Feuerwehr rasch alarmiert werden kann. Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) erstellen einen Notfallplan, worin die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten klar geregelt sind. Der Notfallplan ist mit den Notfallorganisationen wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst abzustimmen.

3.11 Instruktion des Betriebspersonales

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) sorgen dafür, dass das Betriebspersonal über Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen sowie das Verhalten im Brandfall instruiert ist. Über Schulungs- und Informationsveranstaltungen, sowie Wiederholungskurse, muss ein Ausbildungsverzeichnis geführt werden.

Durch die SIBE's werden im Bereich Brandschutz Dienstleitungen für

- Mitglieder des Technischen Dienstes;
- Mieter von Gebäudeteilen;
- Private Sicherheitsorganisationen;
- Wo nötig auch für Notfallorganisationen;

erstellt.

3.12 Zusammenarbeit mit anderen privaten Sicherheitsorganisationen

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) regeln die Zusammenarbeit mit anderen privaten Sicherheitsorganisationen. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen, bei welchen private Sicherheitsorganisationen, Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten des Brandschutzes (SIBE) übernehmen, müssen schriftlich abgefasst werden.

3.13 Ausbildung

Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) und deren Stellvertretung besuchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Fach- und Weiterbildungskurse.

Sie halten sich über die geltenden Brandschutzvorschriften auf dem Laufenden.

4. Betrieb

4.1 Anlässe

Die zur Verfügung stehende Ausgangsbreite beträgt total 277 cm, verteilt auf einen Ausgang mit 142 cm und einen Ausgang mit 135 cm Breite. Aufgrund der Vorschriften sind pro 100 Personen 60 cm Ausgangsbreite erforderlich.

Die **maximale** Personenbelegung beträgt **460** Personen (Gäste und Betriebspersonal).

Es muss über geeignete Kontrollinstrumente sichergestellt werden, dass die maximal festgelegte Personenzahl nicht überschritten wird.

Für Anlässe gemäss bewilligtem Saalplan vom 10. September 2015 des Amtes für Feuerchutz (Saalunterteilung, Saalbestuhlung und Bankett) mit Bühne muss keine Bewilligung bei der Feuerschau der Gemeinde Cham eingeholt werden.

Bei der Benutzung des Pfarreisaals für Theateraufführungen, Tanzanlässe usw., wo eine Bestuhlung oder anderes Mobiliar verwendet wird, ist zu beachten, dass die Verkehrswege und Fluchtwege eine Mindestbreite von 120 cm aufweisen müssen. Bei Unklarheiten sind die Massnahmen mit der gemeindlichen Feuerschau abzusprechen.

Anlässe mit abgedunkelter Atmosphäre sind nicht erlaubt, es muss immer eine Grundbeleuchtung von **0.5 Lux** auf der Aktionsfläche und im Bereich der Sitzplätze gewährleistet sein. (Antipanikbeleuchtung)

Fluchtwege und Fluchtkorridore müssen immer eine Beleuchtungsstärke von **1.0 Lux** aufweisen. (Fluchtwegbeleuchtung)

Die Zuständigkeit und Kompetenzen sind gem. Punkt 3.12 schriftlich zu regeln.

4.2 Nicht bewilligte Anlässe

Für Anlässe, welche nicht dem bewilligten Saalplan entsprechen, sind auf der Basis der bewilligten Pläne neue Pläne zu erstellen und dem Amt für Feuerchutz vor Vertragsunterzeichnung mit dem Veranstalter zur Bewilligung einzureichen.

Neue Bestuhlungspläne, welche vom Amt für Feuerschutz bewilligt wurden, gelten auch für zukünftige Anlässe, als bewilligt.

4.3 Fluchtwege und Ausgänge

Ausgänge, welche als Fluchtweg dienen, müssen jederzeit als solche erkennbar sein und dürfen nicht verstellt werden. Türen in Fluchtwegen, die während der Betriebszeit verschlossen sind, müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik jederzeit einfach von Hand und ohne jegliche Hilfsmittel geöffnet werden können. (Panikschloss, Panikstange mit Fluchtwegterminal)

Fluchtwege von bestehenden Bauten und Anlagen dürfen nicht über Zeltbauten führen.

Boden, Wände und Decken in Fluchtwegen dürfen nicht mit brennbaren Materialien belegt werden. Allfällige nicht brennbare Dekorationen dürfen den Fluchtweg nicht beeinträchtigen.

Offenes Feuer, wie Fackeln, Gasapparate, Kerzen, etc. sind in Fluchtwegen nicht erlaubt.

Vor Ein- und Ausgängen, sowie vor Fluchtwegen ist das Parkieren von Fahrzeugen verboten.

4.4 Zugänge für Rettungskräfte

Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrt und der Zugang für Rettungskräfte zum Pfarreiheimsaal jederzeit gewährleistet ist.

4.5 Brandwache

Ob für die Veranstaltung eine Brandwache vorgeschrieben ist, kann der Weisung über „Festanlässe und Veranstaltungen, Kontrollen und Wachen Brandsicherheit, Dekorationen“ des Amts für Feuerschutz vom 01. Januar 2008 entnommen werden.

Veranstaltungen, welche in diese Kategorie fallen, müssen mit der gemeindlichen Feuerschau vorgängig besprochen werden.

Die Weisung kann unter www.gvzg.ch - Brandschutz, Weisungen und Richtlinien, heruntergeladen werden und ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

4.6 Grill- und Kochstellen

Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind nur in den dafür Bereichen erlaubt. Grill oder Kochstellen ausserhalb des Gebäudes dürfen Flucht- und Rettungswege nicht behindern.

Die Verwendung oder Lagerung von Flüssiggas (LPG) im Gebäude ist verboten.

Für die Verwendung von Flüssiggas (LPG) ausserhalb des Gebäudes, sind die EKAS Richtlinien Nr. 1941 + 1942 verbindlich. Diese können im Internet unter www.ekas.ch heruntergeladen werden.

4.7 Bühnen- oder Indoorfeuerwerk

Bei Veranstaltungen mit Bühnenfeuerwerk (Indoor-Feuerwerk) ist beim Amt für Feuerschutz ein Gesuch zur Bewilligung einzureichen.

Die Eingabe muss mindestens 3 Wochen im Voraus erfolgen und eine Liste mit den genauen Bezeichnungen der zur Anwendung kommenden pyrotechnischen Gegenstände enthalten.

4.8 Dekorationen / Werbung

Durch Dekorationen oder Werbung darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen.

In Fluchtwegen wie zum Beispiel im Eingangsbereich, Korridor oder in Treppenhäusern ist brennbare Dekoration oder Werbung nicht gestattet.

Dekorationen jeglicher Art müssen unserer Weisung über „**Festanstalten und Veranstaltungen, Kontrollen und Wachen Brandsicherheit, Dekorationen**“ vom 01. Januar 2008 entsprechen.

Die Weisung kann unter www.gvzg.ch - Brandschutz, Weisungen und Richtlinien, heruntergeladen werden und ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

4.9 Publikumsverkehr

Räume, welche während der Veranstaltung nicht für Publikumsverkehr zugelassen sind, müssen verschlossen werden.

4.10 Vor einer Veranstaltung

Der Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) überprüft vor einer Veranstaltung, dass

- die Fluchtwege jederzeit frei begehbar und entsprechend der Personenbelegung ausreichend vorhanden sind,
- die Ausgänge und Notausgänge weder verstellt noch verschlossen sind,
- die Sicherheitsbeleuchtung und Fluchtwegmarkierung betriebsbereit ist,
- die Löscheinrichtungen nicht verstellt, jederzeit zugänglich und betriebsbereit sind,
- das Rauchverbot in den damit belegten Räumen bzw. Zonen signalisiert ist und eingehalten wird,
- nicht benützte Räume abgeschlossen sind,
- die mit dem Amt für Feuerschutz vereinbarten Auflagen eingehalten sind

4.11 Nach einer Veranstaltung

Der Sicherheitsbeauftragte des Brandschutzes (SIBE) macht nach einer Veranstaltung einen Kontrollrundgang durch das Gebäude und überprüft, dass

- die allgemeine Ordnung und beseitigt allfällige Brandgefahren, wie ausschalten elektrischer Verbraucher, etc.
- die Abfallbehälter oder Container nach Ende der Veranstaltung ins Freie gebracht werden.

Gebäudeversicherung Zug Amt für Feuerschutz


Hans-Peter Spring


Christoph Utiger

geht an:

- EigentümerIn
- Sicherheitsbeauftragter Pfarreiheimsaal
- Feuerschauer der Gemeinde Cham

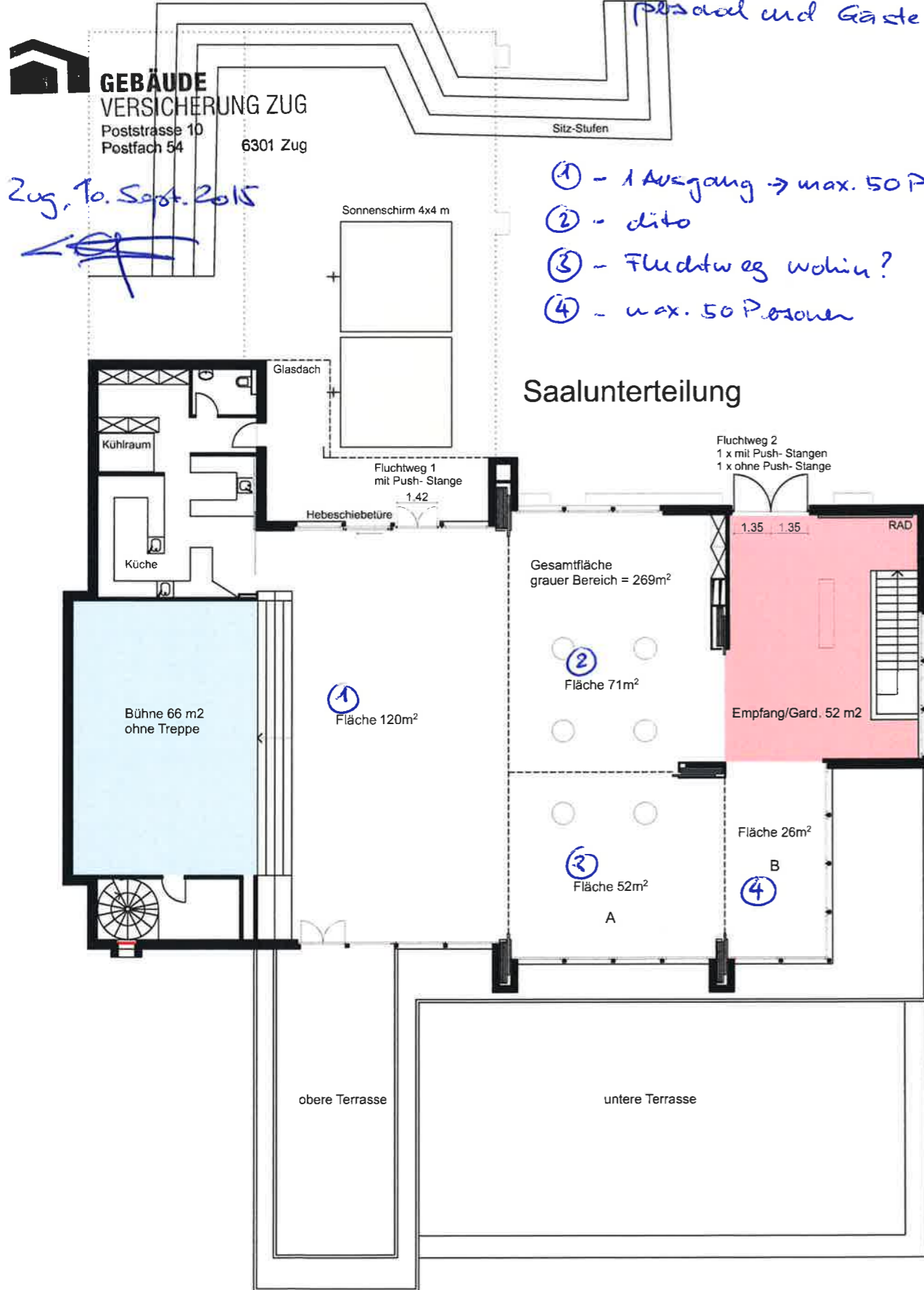
Saalplan

Pfarrheim Kirchbühl Cham
Grundriss Saal 1:200, Dat. 14.07.2015

GVZG E

24. Juli 2015

Die max. zulässigen Personen-
zahlen sind inklusive Betreiber-
personal und Gäste!



- ① - 1 Ausgang → max. 50 Personen
- ② - dito
- ③ - Fluchtweg wohin?
- ④ - max. 50 Personen

Saalunterteilung

